



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2009

Nr. 11/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009	91
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Obernkirchen	92
Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009	95
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2009	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2009	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2009	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2009	98
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2009	98
Bekanntmachung; 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2009	99
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen	99

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“	99
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	100
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	101

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen – Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhu-der-Meer-Straße“ und „Haidriehen“ –	101
---	-----

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

I. Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 25. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.434.350 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.529.450 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.800 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.450.150 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.897.350 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	476.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	999.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	411.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.338.850 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.340.150 €

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

1. im Ergebnisplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	844.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	844.500 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	752.800 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich. Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	844.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	756.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 441.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.600.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
---	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
--	-----------

2. Gewerbesteuer	345 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 3 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

4. Ab 20.000 € je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

5. Es wird eine globale Minderausgabe von 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan festgelegt.

Obernkirchen, den 25.03.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 22.09.2009 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Rathaus, Zimmer 18, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 30.09.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Obernkirchen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2009 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
 - (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und

ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	10 v. H.
3. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 3	10 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	1 Euro
3. in allen übrigen Fällen		1 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 5 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)		60,-- Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)		15,-- Euro
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort		310,-- Euro
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können		200,-- Euro
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit		10,-- Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der *Kalendermonat*.

(3) Die Stadt Obernkirchen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Obernkirchen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Obernkirchen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Obernkirchen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Obernkirchen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Obernkirchen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Obernkirchen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Obernkirchen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Obernkirchen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Obernkirchen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Obernkirchen vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Obernkirchen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Obernkirchen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Obernkirchen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Obernkirchen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Obernkirchen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Obernkirchen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuer-

pflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Obernkirchen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Obernkirchen, 24.09.2009

Stadt Obernkirchen

Schäfer
Bürgermeister

I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 17. Juni 2009 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	von bisher	verändert +/-	auf nunmehr
1.1 der ordentlichen Erträge	10.434.350 €	-1.101.200 €	9.333.150 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen	13.529.450 €	-1.020.300 €	12.509.150 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	15.800 €	0 €	15.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	12.800 €	0 €	12.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.450.150 €	-1.101.200 €	9.348.950 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.897.350 €	-1.020.300 €	11.877.050 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	476.900 €	-14.500 €	462.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	999.500 €	-419.300 €	580.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	411.800 €	-341.600 €	70.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.300 €	0 €	443.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes			9.881.550 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes			12.900.550 €

Der Nachtragshaushaltsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	von bisher	verändert +/-	auf nunmehr
1.1 der ordentlichen Erträge	844.500 €	-100.000 €	744.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	844.500 €	-100.000 €	744.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.300 €	-100.000 €	742.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	752.800 €	-100.000 €	652.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200 €	0 €	2.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 €	0 €	4.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	844.500 €	-100.000 €	744.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	756.800 €	-100.000 €	656.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt Obernkirchen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird neu auf 70.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird neu auf 433.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem die Stadt Obernkirchen im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur Leistung von Auszahlungen in Anspruch nehmen darf, wird auf 5.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Als unerheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 3 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

4. Ab 20.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Obernkirchen, den 17.06.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 02.10.2009 – Aktenzeichen: 23 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Nebengebäude des Rathauses Lange Straße 1, Zimmer 4 OG, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 14.10.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 31.08.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	ver- mindert	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich Nachträge gegenüber bisher	gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	300.000		28.207.200	28.507.200
die Ausgaben	300.000		28.207.200	28.507.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		828.900	10.944.100	10.115.200
die Ausgaben		828.900	10.944.100	10.115.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.101.000 € um 144.400 € vermindert und damit auf 4.956.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadthagen, den 01.09.2009

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 29.09.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.11.2009 bis zum 10.11.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 14.10.2009

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 09.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1.612.400 € in der Ausgabe auf 1.612.400 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 427.100 € in der Ausgabe auf 427.100 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 09. April 2009

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin
Bergmann Edler

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 24.09.2009 Az.: 20 14 10/12 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **02. Nov. 2009 bis 10. Nov. 2009** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 08. Oktober 2009

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 24.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2.723.000 €
in der Ausgabe auf 2.723.000 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.463.300 €
in der Ausgabe auf 1.463.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 29.09.2009

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bücke-

bergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 29.09.2009

Der Bürgermeister
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	525.800,-- €
in der Ausgabe auf	525.800,-- €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	38.000,-- €
in der Ausgabe auf	38.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 310 v.H

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 19.10.2009

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Brümmel

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.09.2009 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

02. November 2009 bis 10. November 2009
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Heeßen, den 19.10.2009

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

**Bekanntmachung der Gemeinde Luhden
I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.533.900 €
in der Ausgabe auf	1.533.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	431.700 €
in der Ausgabe auf	431.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2009 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 19.03.2009

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Zabold

Die Gemeindedirektorin
Edler

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.09.2009 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 5, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom 02.11.2009 bis 10.11.2009 Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 12.10.2009

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Kunde

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 02.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	18.500	3.075.800	3.094.300
die Ausgaben	18.500	3.075.800	3.094.300
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.934.500	3.783.400	5.717.900
die Ausgaben	1.934.500	3.783.400	5.717.900

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Lauenau, den 02.09.2009

Der Bürgermeister
Laufmöller

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Flecken Lauenau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 30. September 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 03. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 (Abl. RBHAn Nr. 27/1990 vom 12.12.1990) vom 12.12.1990) in der Fassung vom 28.09.2006 (Abl. Landkreis Schaumburg Nr. 10/2006 vom 31.10.2006) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 01.11.2009 für jeden vollen Kubikmeter Frischwasser 2,60 €.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 03. September 2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des „Planungsverbandes RegioPort Weser“ findet am

Donnerstag, 03.12.2009, um 18:00 Uhr

im Großen Rathaussaal der Stadt Minden, Eingang Historisches Rathaus, Markt 1, 32423 Minden, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 8 Abs. 1 GKG i.V.m. § 60 Abs. 1 GO NRW
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 für den „Planungsverband RegioPort Weser“
4. Änderungen der Satzung für den Zweckverband „Planungsverband RegioPort Weser“
5. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB
6. Stand der Planungen (mündlicher Bericht)
7. Verschiedenes

Minden, 09.10.2009

Michael Buhre
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ (Zweckverband der Städte Minden, Bückeburg, Kreis Minden-Lübbecke und des Landkreises Schaumburg)

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) in Verbindung mit §§ 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GV.NRW.S. 514), und der Satzung des Zweckverbandes Planungsverband RegioPort Weser vom 28.04.2009 in der zz. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband RegioPort Weser am 19.08.2009 folgende Haushaltssatzung, geändert durch Beschluss auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 GkG i.V.m. § 60 Abs. 2 GO NRW vom 28.09.09 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	123.360 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	123.360 €
Jahresergebnis	0 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	123.360 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	123.360 €
Jahresergebnis	0 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlage beträgt insgesamt 123.360 € und verteilt sich nach den in der Verbandssatzung festgelegten Schlüsseln.

Der Aufwand für die Planungskosten im Rahmen der Bauleitplanung beträgt 53.000 € und verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt: Die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Bauleitplanung erfolgt 85 %, die übrigen Mitglieder des Planungsverbandes je 5 %.

Der Aufwand für Personal-, Sach- und Geschäftskosten im Rahmen der Geschäftsstellenaufgaben beträgt 70.360 € und verteilt sich wie folgt: Der Kreis Minden-Lübbecke, der Landkreis Schaumburg und die Stadt Bückeburg tragen die Kosten in Höhe von je 5.000 €. Der in der Verbandssatzung vereinbarte Betrag in Höhe von 10.000 € wurde hier entsprechend für den Zeitraum eines halben Jahres (01.07.09 bis 31.12.09) um 50 % reduziert. Die darüber hinaus entstehenden Kosten der Geschäftsstellenaufgaben trägt die Stadt Minden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO.NRW. erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 € betragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO.NRW. i.V.m. § 18 GkG der Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.08.2009 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 S. 2 GkG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 07.10.2009 – Az: 31.60 02 (69) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO.NRW. i.V.m. § 18 GkG bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO.NRW. in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes RegioPort Weser, Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, Zi. 3.44 zur Einsicht verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Planungsverband RegioPort Weser“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 09.10.2009

Michael Buhre
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes
Schaumburg**

Am Montag, 30. November 2009, 17.30 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 24.11.2008
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2008
5. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 22.10.2009

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen – Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-Meer-Straße“ und „Haidriehe“ –

Die o.g. Veröffentlichung der Samtgemeinde Sachsenhagen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.09.2009, Nr. 10/2009, Seite 88, wird nach einem Redaktionsversehen wie folgt berichtigt:

Die zugehörige Karte, die als Anlage 4 beigefügt ist, muss um folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M1:5000, unmaßstäblich verkleinert
Vervielfältigungsvermerk entsprechen
der Erlaubnis des Katasteramtes Rinteln“

Stadthagen, den 30.10.2009

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-